

Datenschutzweisung Stiftung Rosenpark Gersau

A. Zweck

Diese Weisung regelt den datenschutzkonformen Umgang der Stiftung Rosenpark Gersau mit den Klientendaten. Alle Mitarbeitenden der Stiftung Rosenpark Gersau sind verpflichtet, sie zu befolgen.

B. Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis

Alle Informationen, welche die Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stiftung Rosenpark Gersau über Klientinnen oder Klienten erfahren, sind vertraulich. Die Mitarbeitenden sind deshalb während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitarbeitenden sind insbesondere bei ihrer Berufsausübung dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch sowie Art. 35 Datenschutzgesetz unterstellt.

C. Allgemeine Grundsätze über den Umgang mit Klientendaten

Für die Bearbeitung der Klientendaten durch die Stiftung Rosenpark Gersau gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und allfällige kantonale Gesetzgebungen (Datenschutzgesetz).

Beim Beschaffen, Speichern, Verwenden, Weitergeben usw. von Klientendaten gilt:

- a. Die Beschaffung der Daten muss für die Klientinnen und Klienten transparent sein. Eine heimliche oder unter Zwang erfolgte Bearbeitung ist nicht zulässig. Die betroffene Person muss wissen, dass und welche Daten über sie bearbeitet werden.
- b. Es dürfen nur solche Klientendaten bearbeitet werden, die für die Pflege, Betreuung und die Administration erforderlich und geeignet sind, d.h. es dürfen nur so viele Daten wie nötig und nur so wenige wie möglich bearbeitet werden.
- c. Mitarbeitende der Stiftung Rosenpark Gersau dürfen nur solche Daten einsehen oder bearbeiten können, die sie für die ihnen übertragenen Aufgaben tatsächlich benötigen. Die Zugriffsrechte auf elektronisch gespeicherte Daten sind entsprechend auszugestalten und auf die Einsatzpläne der Mitarbeitenden abzustimmen.
- d. Die Daten müssen korrekt, vollständig und aktuell sein. Die betroffenen Personen haben ein Berichtigungsrecht sowie ein Recht auf Auskunft über die gesammelten Daten.

Klientendaten dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben verwendet werden. Für die Bearbeitung zu anderen Zwecken bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung des Klienten oder der Klientin bzw. der bevollmächtigten Person.

D. Informationssicherheit

Durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen muss sichergestellt werden, dass:

- a. Klientendaten nicht durch unbefugte Personen innerhalb und ausserhalb von der Stiftung Rosenpark Gersau eingesehen oder sogar verändert werden können.
- b. Klientendaten nicht verloren gehen können.

E. Datenerhebung

Die Mitarbeitenden erheben die Klientendaten bei den Klientinnen und Klienten. Ist dies nicht möglich, so können die Daten auch bei den Angehörigen, bei den Leistungserbringern (Ärzte usw.) oder ausnahmsweise auch bei weiteren Dritten erhoben werden.

Die Klientinnen und Klienten sind vorgängig darüber zu informieren, wozu die Daten erhoben und verwendet werden. Es ist ihnen insbesondere das Merkblatt "Merkblatt Datenschutz Klienten" von der Stiftung Rosenpark Gersau abzugeben.

Die Mitarbeitenden, die die Daten erheben, leiten diese an die Leitung von der Stiftung Rosenpark Gersau weiter.

F. Ablage und Weiterbearbeitung

Erfasste Daten werden auf dem zuständigen Server der Stiftung Rosenpark Gersau gespeichert. Der Zugriff zu den Daten zur Weiterbearbeitung ist somit für die berechtigten Mitarbeitenden jederzeit möglich.

G. Archivierung und Vernichtung

Ist der Aufenthalt einer Klientin oder eines Klienten in der Stiftung Rosenpark Gersau abgeschlossen, so sind die Daten bezüglich dieser Person und seines Aufenthalts zu archivieren (elektronisch).

Dauert der Aufenthalt weiter an, werden die nicht mehr benötigten Daten, welche älter als 1 Jahr sind, archiviert (elektronisch).

Sind archivierte Daten während 10 Jahren nicht mehr abgefragt worden, werden sie vernichtet, resp. gelöscht.

Ausnahmsweise sind Daten zu Beweis Zwecken aus Haftpflichtansprüchen länger aufzubewahren.

H. Rechte der betroffenen Person

Jede Klientin und jeder Klient hat das Recht, Auskunft über alle Daten, die in der Stiftung Rosenpark Gersau über sie oder ihn vorhanden sind, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erhalten oder Einsicht in diese Daten nehmen zu können. Medizinische Angaben sind ihr oder ihm durch eine medizinische Fachperson zu erläutern. Die Auskunft ist innert 30 Tagen in allgemeinverständlicher Weise, schriftlich und kostenlos zu erteilen.

Dritte haben nur so weit ein Recht auf Auskunft, als sie dazu bevollmächtigt sind.

Falsche Daten sind zu berichtigen oder gegebenenfalls zu löschen. Lässt sich bei bestrittenen Angaben die Richtigkeit nicht feststellen, so hat die Klientin oder der Klient einen Anspruch darauf, dass dies in den Unterlagen vermerkt wird.

Die betroffene Person hat das Recht, ihre Personendaten in einem gängigen elektronischen Format zu verlangen oder an Dritte übertragen zu lassen. Die Herausgabe bzw. Übermittlung muss in der Regel kostenlos erfolgen, falls dies kein übermässiger Aufwand verursacht. Gängig ist ein «elektronisches Format», welches das automatische Einlesen der Daten in ein Computersystem in strukturierter Form ermöglicht (z. B. als EXCEL, XML-File usw.).

Weitere Informationen zum Datenschutz sind dem Datenschutzkonzept zu entnehmen.

Diese Datenschutzweisung gilt ab 01. September 2023.

Gersau, 29. August 2023

Stiftung Rosenpark Gersau, Alters- und Pflegeheim


Der Stiftungsratspräsident